

FÖRDERWETTBEWERB FÜR ENERGETISCHE SANIERUNG AN VEREINSGEBÄUDEN

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN*

der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG, Tegelweg 25, 33102 Paderborn

Mit dem Förderwettbewerb zur energetischen Sanierung von Vereinsgebäuden „Klima.Sieger – sparen.sanieren.schützen“ möchte die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG als kommunales Unternehmen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten sowie bürgerschaftliches Engagement der vielen Ehrenamtlichen im Geschäftsgebiet der Westfalen Weser Netz GmbH im Bereich Klimaschutz und Energieeffizienz fördern. Der Wettbewerb richtet sich an Vereine, die ihre Gebäude und baulichen Anlagen energetisch sanieren möchten. Der Energieverbrauch im Gebäudebereich macht 40% des Gesamtenergieverbrauchs in Deutschland aus, weshalb hier ein großes Einsparpotential besteht. Eine Teilnahme am Wettbewerb ist ausschließlich zu den hier aufgeführten Bedingungen möglich. Mit der Teilnahme am Wettbewerb erkennt der Teilnehmer diese Teilnahmebedingungen ausdrücklich an.

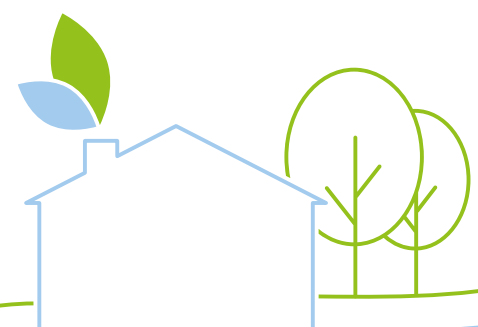
1 ANFORDERUNGEN AN DAS SANIERUNGS- VORHABEN UND DEN TEILNEHMER

- 1.1 Der Wettbewerb richtet sich an Vereine, deren Vereinszwecke künstlerischen, kulturellen, wohltätigen, sportlichen und geselligen Zwecken dienen oder die im Bereich Natur- und Umweltschutz tätig sind. Der Vereinszweck muss konform gehen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und darf insofern nicht extremistisch, jugendgefährdend oder sittenwidrig sein. Um weltanschaulich neutral zu bleiben, können Vereine mit politischer und religiöser Ausrichtung nicht berücksichtigt werden.
- 1.2 Das von der Sanierungsmaßnahme betroffene Vereinsgebäude, Grundstück oder die bauliche Anlage muss
 - sich im Geschäftsgebiet der Westfalen Weser Netz GmbH befinden. Das Geschäftsgebiet umfasst alle Kommunen, die Mitglied in den Regionalbeiräten von Westfalen Weser sind und somit eine besondere wirtschaftliche Verbundenheit mit dem Unternehmen besteht. Eine Übersicht ist im Internet unter www.westfalenweser.com unter der Rubrik Regionales Engagement, Klima.Sieger einzusehen.
 - sich im Eigentum des Vereins befinden oder auf Seiten des Vereins muss ein dem Eigentum gleichstehendes langfristiges Recht bzw. langfristig vertraglich eingeräumtes Nutzungsrecht (noch mindestens für die folgenden 5 Jahre ab Ende der Bewerbungsfrist) mit baulicher Unterhaltungspflicht

(z. B. aus Pachtverträgen) vorliegen. Wenn der erzielte Nutzen aus dem Preisgeld allein dem Verein und nicht der Kommune zugutekommt, können auch Gebäude, die in kommunalem Eigentum sind und deren Unterhaltungspflicht die Kommune innehält, am Wettbewerb teilnehmen.

- 1.3 Es werden Vorhaben gefördert,
 - a) bei denen bereits ein konkretes, umsetzungsreifes Sanierungskonzept vorliegt. Dies können Einzelmaßnahmen oder eine energetische Komplettsanierung sein. Die Maßnahmen sollen innerhalb eines Jahres nach Gewinnbenachrichtigung umgesetzt sein. Bei umfangreichen Maßnahmen muss mit wesentlichen Teilen der Umsetzung des Sanierungsvorhabens innerhalb eines Jahres nach Gewinnbenachrichtigung begonnen werden.
 - b) bei denen im Verein Sanierungsideen vorhanden sind, für die sie eine Energieberatung beauftragen möchten, um ein energetisches Sanierungskonzept zu erstellen. Der Energieberater muss auf der Energie-Effizienz-Expertenliste des Bundes als Berater für Nichtwohngebäude gelistet sein. Neben der Verwendung des Förderbetrages für die Energieberatung kann ein Teil auch für geringinvestive Maßnahmen oder die ersten

* Gender-Erklärung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung.



Maßnahmen aus dem Sanierungskonzept verwendet werden. Auch hier muss mit wesentlichen Teilen der Umsetzung innerhalb eines Jahres nach Gewinnbenachrichtigung begonnen werden. Mehrfachbewerbungen eines Vereins für verschiedene Liegenschaften sind möglich. Die Jury ist berechtigt, die Einstufung der Kategorien aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen anzupassen.

- 1.4 Vom Wettbewerb ausgeschlossen sind:
 - bis zum Wettbewerbsstart am 1. Oktober 2023 bereits begonnene oder abgeschlossene Sanierungsmaßnahmen,
 - Vorhaben, für die in aufeinanderfolgenden Jahren mehrere Bewerbungen in Kategorie B eingereicht wurden, ohne in der Zwischenzeit eine Energieberatung durchzuführen und ein Sanierungskonzept zu erstellen,
 - Vereine, die bereits im Jahr 2021 oder früher Klima.Sieger waren und noch keine Rechnungskopien oder andere Belege eingereicht haben, die die Verwendung des Förderbetrages betreffen.
- 1.5 Erneute Bewerbungen eines Vereins für ein Sanierungsvorhaben in verschiedenen Wettbewerbsdurchgängen sind nur möglich, wenn es sich um unterschiedliche Liegenschaften/ bauliche Anlagen handelt ODER die Bewerbung andere Bauabschnitte mit Maßnahmen betrifft, die zuvor nicht Bestandteil der Bewerbung waren.
- 1.6 Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG ist berechtigt, Teilnehmer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z. B. beim Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen, ohne vorherige Ankündigung von der Teilnahme auszuschließen. Im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes können in diesen Fällen auch nachträglich Gewinne aberkannt und zurückgefordert werden.

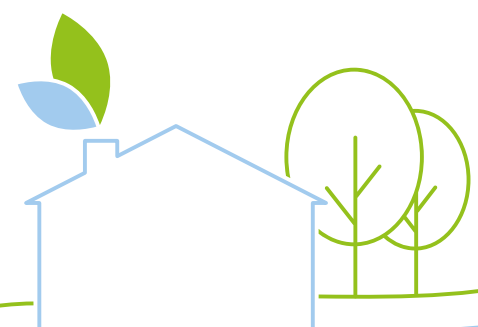
2 LEISTUNGEN DER WESTFALEN WESER ENERGIE GMBH & CO. KG

- 2.1 Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG als Vertreterin der Westfalen Weser Energie-Gruppe arbeitet im Rahmen des Wettbewerbs mit der Klimaschutzagentur Weserbergland zusammen. Letztere berät als Servicestelle die Bewerber im Rahmen des Wettbewerbs zu allen Fragen rund um den Wettbewerb, zur Antragstellung sowie zu Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten.
- 2.2 Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG fördert bis zum 14. Januar 2024 eingereichte Sanierungsvorhaben oder Maßnahmenvorschläge mit einem Höchstbetrag von je

25.000 Euro. Über die zu prämierenden Sanierungsvorhaben und die monetäre Höhe der einzelnen Förderbeträge entscheidet eine neutrale Jury. Der Förderbetrag versteht sich zzgl. Umsatzsteuer (wenn eine Umsatzsteuerpflicht besteht) und wird einmalig spätestens ein Jahr nach Gewinnzusage, frühestens nach Auftragsvergabe und bei Beginn des Sanierungsvorhabens fällig. Grundlage für die Vergabe des Förderbetrages ist die Vorlage der Kostenvoranschläge für die auszuführenden Leistungen. Der Förderbetrag wird in Form einer Gutschrift ausgezahlt. Eine Rechnungsstellung ist nicht erforderlich, der Preisträger hat jedoch nach Ausführung der Sanierung die Kopien über die verausgabten Gelder für Handwerkerleistungen, Material etc. als Nachweis bei der Westfalen Weser Energie einzureichen. Es werden die Kosten der Beratung, Planung und Baubegleitung sowie Handwerkerleistungen und Materialkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz stehen, anerkannt. Die Höhe des Förderbetrages darf nicht wesentlich höher als die entstandenen Kosten sein. Sollte hier ein grobes Missverhältnis vorliegen, jedenfalls jedoch bei mehr als 5% des Förderbetrages, behält sich die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG eine Rückforderung des Überschussbetrages vor.

Aus der Zahlung des Förderbetrages können sich weitere steuerrechtliche Folgen auf Seite des Preisträgers ergeben, die dieser zu beachten hat.

- 2.3 Die Zahlung des Förderbetrages ist an die Realisierung des eingereichten Sanierungsvorhabens gekoppelt. Ist das geförderte Vorhaben nicht oder in wesentlichen Teilen nicht realisierbar, besteht keine Zahlungsverpflichtung bzw. nur eine entsprechend verringerte Zahlungsverpflichtung. Ist der Förderbetrag bereits ausgezahlt, muss der Differenzbetrag zurückerstattet werden.
- 2.4 Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG stellt dem Preisträger für werbliche Zwecke eine Bildmarke des Wettbewerbs sowie eine vorbereitete Pressemitteilung zum Wettbewerb zur Verfügung.
- 2.5 Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG ist bemüht, im Rahmen der PR-Arbeit und der Gesamtkommunikation auf das Engagement des Preisträgers hinzuweisen.



3 LEISTUNGEN DES PREISTRÄGERS

- 3.1 Der Preisträger erklärt sich damit einverstanden, dass die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG ihn unter dem Vereinsnamen als Gewinner bekannt gibt. Der Preisträger erklärt sich außerdem damit einverstanden, dass im Fall des Gewinns in Absprache mit ihm über die Umsetzung des Sanierungsvorhabens berichtet wird und er als Ansprechpartner für mögliche Interviews zur Verfügung steht. Bilder zum Sanierungsvorhaben werden für die Berichterstattung nach Absprache vom Preisträger bereitgestellt. Weiterhin erklärt sich der Preisträger damit einverstanden, dass die Teilnahme an der Preisverleihung, Infoabenden oder Feedback-Treffen in Bild und Video dokumentiert werden kann. Der Preisträger willigt in die Veröffentlichung und werbliche Nutzung der Bildnisse ein. Insbesondere bewilligt er der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG das räumlich und zeitlich unbeschränkte, nicht ausschließliche Recht, ihre Bildnisse im Rahmen der Werbung des Veranstalters in sämtlichen Medien unentgeltlich für die Dauer von 2 Jahren zu nutzen. Der Preisträger willigt zudem ein, dass die von ihm angefertigten Bildnisse auch in von den Originalbildnissen abweichender Gestaltung genutzt werden. Abweichende Gestaltungen in diesem Sinne sind z. B. Verfremdungen, Ausschnitte, Foto- und Videomontagen sowie Farbänderungen. Die Einwilligung umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, das Recht der Zurverfügungstellung auf Abruf, das Sende-, Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das Recht zur Online-Nutzung, das Recht zum Zugriff und zur Übertragung sowie das Recht zur Archivierung und zur Verarbeitung in Datenbanken. Diese Einwilligungen werden von den Teilnehmern mit Teilnahme an diesem Wettbewerb erteilt.
- 3.2 Die Westfalen Weser Energie-Gruppe wird in/auf allen Werbemedien mit der Bildmarke zum Wettbewerb genannt, die für das geförderte Sanierungsvorhaben während des Zeitraums i.S.d. Ziffer 3.5 angefertigt werden. Die Bildmarke wird stets in Farbe abgebildet. Alle Werbemedien werden vor Veröffentlichung mit der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG abgestimmt.
- 3.3 Bei allen Presseaktivitäten, die das geförderte Sanierungsvorhaben betreffen sowie bei allen Pressemitteilungen an die Medien und bei sonstigen Statements wird das Engagement der Westfalen Weser Energie-Gruppe in angemessener Weise dargestellt. Der Preisträger stimmt die eigene PR-Arbeit zum Sanierungsvorhaben mit der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG ab.
- 3.4 Westfalen Weser ist bei der Präsentation des Sanierungsvorhabens im Internet mit der Bildmarke zum Wettbewerb in Farbe abzubilden.

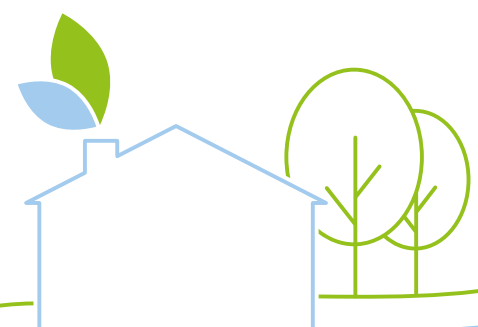
- 3.5 Die Verpflichtungen des Projektträgers aus Ziffer 3 gelten für die Dauer ab Prämierung des Sanierungsvorhabens bis 1 Jahr nach dessen baulicher Fertigstellung.

4 ZEITRAUM, GEWINNERMITTLUNG UND -BENACHRICHTIGUNG

- 4.1 Die Einreichungsfrist für den Wettbewerb beginnt am 1. Oktober 2023 und endet am 14. Januar 2024 (24 Uhr MEZ). Der Teilnehmer muss einen der für die Kategorien A (Konkrete Sanierungsvorhaben) oder Kategorie B (Sanierungsideen) auf der Homepage der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG bereitgestellten Bewerbungsbogen ausfüllen und vor Fristablauf online einreichen. Eine Teilnahme mit einem Sanierungsvorhaben in beiden Kategorien ist ausgeschlossen.
- 4.2 Alle Einsendungen werden anhand der Bewertungskriterien und eines festgelegten Punktesystems durch die Klimaschutzagentur Weserbergland ausgewertet und einer unabhängigen Fachjury vorgelegt. Die unabhängige Fachjury legt die Preisträger und die Höhe der Förderbeträge fest.
- 4.3 Die Gewinner werden innerhalb von zwei Wochen nach der Jurysitzung (voraussichtlich im April 2024) über ihren Gewinn informiert. Die Benachrichtigung der Gewinner erfolgt schriftlich an den im Bewerbungsbogen angegebenen Ansprechpartner.

5 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- 5.1 Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG haftet für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Wesent-



liche Vertragspflichten sind solche, wegen denen der Vertragsschluss gerade erfolgt ist und auf deren Einhaltung die jeweilige Partei vertrauen durfte. Ersatzfähig ist dabei nur der vorhersehbare vertragstypische Schaden. Ein vorhersehbarer vertragstypischer Schaden ist ein solcher, den der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Haftung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

- 5.2 Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG trägt für die Organisation und Durchführung des prämierten Sanierungsvorhabens keine Verantwortung. Die Teilnehmer verpflichten sich, die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung freizustellen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem Handeln der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG.

6 PERSÖNLICHE LEISTUNGEN, ABTRETBARKEIT

Der Preisträger ist in Bezug auf die Teilnahme am Wettbewerb zur Leistungsbewirkung gem. Ziffer 3 durch seine Organe, deren Vertreter, Mitglieder und seine Arbeitnehmer berechtigt und verpflichtet. Die völlige oder teilweise Leistungsbewirkung durch andere als die genannten Personen oder durch dritte Erfüllungsgehilfen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG zulässig. Die Forderungen und sonstigen Ansprüche aus dieser Vereinbarung sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Schuldners der Forderung oder des Anspruchs abtretbar.

7 DATENSCHUTZ

Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG beachtet bei der Speicherung und Verwendung der Teilnehmerdaten die datenschutz- und medienrechtlichen Bestimmungen. Die vom Teilnehmer mitgeteilten Daten werden für die Dauer des Wettbewerbs und deren Abwicklung von der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG und beauftragten Dritten elektronisch verarbeitet, gespeichert und genutzt. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden. Es steht

dem Teilnehmer jederzeit frei, diese Einwilligung zu widerrufen und somit von der Teilnahme zurückzutreten. Teilnehmer haben ein Auskunftsrecht, d.h. sie können jederzeit erfragen, zu welchem Zweck der Veranstalter ihre Daten gespeichert hat, sowie direkt die zu ihrer Person gespeicherten Daten abfragen. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite www.westfalenweser.com/datenschutz.

8 BEENDIGUNGSMÖGLICHKEITEN UND ÄNDERUNG DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG behält sich das Recht vor, unter der Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Teilnehmer jederzeit die Teilnahmebedingungen zu verändern oder den Wettbewerb aufgrund unvorhergesehener Umstände ohne Vorankündigung zu beenden. Dies gilt insbesondere für solche Gründe, die einen planmäßigen Ablauf des Wettbewerbs stören oder verhindern würden. Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG wird alle Teilnehmer, die einen Wettbewerbsbeitrag eingereicht haben, über etwaige Änderungen der Teilnahmebedingungen oder den Abbruch des Wettbewerbs informieren.

9 ÄNDERUNG DER WERBUNG

Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG ist berechtigt, ihr Werberecht (siehe Ziffer 3 „Leistungen des Projektträgers“) im Falle einer Rechtsnachfolge oder Namensänderung entsprechend zu ändern bzw. zu übertragen.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1 Der Rechtsweg ist bezüglich der Zuerkennung des Gewinns ausgeschlossen.
- 10.2 Sollten einzelne Punkte dieser Bedingungen teilweise oder gänzlich unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.

